

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 46

Artikel: Universal-Hohlkehl-Hobel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

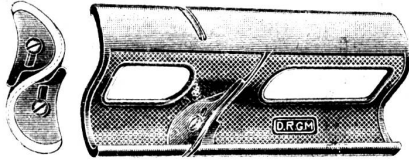
Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Universal-Hohlkehl-Hobel

zum Hüben von Hohlkehlen verschiedener Radien.

Dieser Hobel, der seiner Vielseitigkeit und doch einfachen Handhabung wegen gewiß jedem Holzarbeiter ein sehr willkommenes Werkzeug sein wird, ist ganz aus Eisen und somit keiner Abnutzung unterworfen. Er hat nicht nur die Eigenschaft, als Buchhobel mindestens 10 Stück der alten kurzen Hohlkehelhobel zu ersetzen, sondern bietet noch weit mehr Vorteile, indem er sich jeder Form von Hohlkehle anpaßt. Infolge



seiner Konstruktion ist das so lästige Verstopfen und Einreißen vollständig ausgeschlossen, und kann außerdem durch die schräge Lage der Hobeleisen Querholz ebenso sauber wie Langholz bearbeitet werden. Jeder Hobel ist vollständig gebrauchsfertig.

Aus der Abbildung sind die Vorteile des Universal-Hohlkehl-Hobels klar ersichtlich. Ein Beweis für die vortreffliche Qualität und Leistungsfähigkeit dieses Artikels ist, daß derselbe trotz seiner Neuheit schon ganz enormen Absatz gefunden hat. Besonders zu empfehlen für Modellschreinereien, Möbelschreinereien, Waggonfabriken etc.!

Erhältlich bei sämtlichen größeren Eisenhandlungen, sowie direkt von S. Schwarzenbach, Genf.

Ein im Patentwesen wichtiger Entscheid.

Das Bundesgericht hat die Berufung in Sachen Bucher-Durrer gegen Keller-Trüb in dem Sinne gutgeheißen, daß das Urteil des luzernischen Bezirksgerichtes aufgehoben und die Widerklage des Berufungsklägers Bucher auf Nichtigerklärung eines Patentes Keller gutgeheißen wurde.

Es handelt sich in diesem Prozesse um das Patent Nr. 21099, erteilt der Firma Keller für einen sogenannten Wärmetisch (zum Wärmen der Zeller bestimmt); Herr Bucher hatte einen solchen Tisch von der Firma Keller-Trüb bezogen und einen zweiten derartigen Tisch nach vorliegendem Muster von einem Luzerner Schlosser erstellen lassen. Daraufhin verklagte Keller den Bucher wegen Uebertretung des Patentgesetzes auf 5000 Fr. Schadenersatz.

Die Sache kam vor dem Bezirksgericht zum Austrag. Dieses verurteilte Bucher zu einer Entschädigung von 3000 Fr. und zu sämtlichen, den Betrag von 2500 Fr. ausmachenden Kosten. Das Bundesgericht (Patentprozesse können mit Umgehung des Obergerichtes direkt ans Bundesgericht weiter gezogen werden) hat nun dieses Urteil aufgehoben; es konnte der Nachweis erbracht werden, daß Keller bereits eine Anzahl solcher Wärmetische erstellt hatte, bevor er im Besitze eines Patentes war. Das Gericht nahm an, daß das Patent zu spät angemeldet wurde. Als Konsequenz hieraus ergab sich, daß nicht nur das Entschädigungsbegehren des Herrn Keller abgewiesen wurde, sondern daß das Gericht zugleich auch das Patent Nr. 21099 aufgehoben und nichtig erklärt hat. Die Kosten hat Herr Keller zu tragen. Anwalt des Herrn Bucher war Herr Fürsprecher Dr. Mägauer in Luzern.

Das Urteil des Bundesgerichtes ist für die Schweiz. Hotelindustrie von allergrößter Bedeutung, indem die Erstellung der für den Hotelbetrieb äußerst wichtigen und unentbehrlichen Wärmetische nunmehr freigegeben ist.

Crambahn Basel-Hesch.

Vom Verwaltungsrat der Crambahngesellschaft Basel-Hesch erhalten wir folgende Mitteilung:

Die Vorarbeiten wurden in der letzten Zeit dermaßen gefördert, daß in den nächsten Tagen die Konkurrenzanschreibung für den Unter- und Oberbau erfolgen kann. Die definitiven Baupläne wurden Ende Dezember dem eidg. Eisenbahndepartement eingereicht. Ausstehend sind nur noch einige Detailzeichnungen über den elektrischen Teil. Die Genehmigung der Baupläne und die Baubewilligung soll noch im Laufe dieses Monats erfolgen. Sämtliches Oberbaumaterial wie Schienen, Schwellen, Weichen etc. ist schon seit Oktober bestellt und stehen die ersten Lieferungen bereits auf April in Aussicht. Bei rechtzeitigem Eintreffen der Baubewilligung und in der Voraussetzung, daß die Verlegung der Telephonanlage ohne Aufschub von statten gehe, werden die Erdarbeiten voraussichtlich im Laufe März beginnen, sodaß die Betriebseröffnung für den Monat August zu erwarten ist.

In Aesch und Reinach boten die Landankäufer keine Schwierigkeiten, dagegen wird gegen einige Landbesitzer im Banne Münchenstein infolge allzu exorbitanten Forderungen das Expropriationsverfahren wahrscheinlich nicht zu umgehen sein. So wohl mit den Basler Straßenbahnen für die Betriebsübernahme als mit der Elektra Birseck für Kraftbedarf sind die Verträge perfekt und dürften sich die jährlichen Betriebsausgaben in dieser Hinsicht etwas günstiger stellen, als seiner Zeit im Gründungsprospekt vorgesehen wurde. Das Obligationenkapital wurde noch vor Eintritt der Geldverteuerung zu sehr günstigen Bedingungen fest abgeschlossen, worüber die Gesellschaft während der Bauperiode nach Bedarf verfügen kann. Die letzte Einzahlung auf die Aktien ist größtenteils auf den festgesetzten Termin erfolgt, sodaß der Abschluß der Finanzierung in nächster Zeit erfolgen kann.

Bei diesem Anlaße sei sowohl der Regierung von Baselland und Baselstadt für ihre finanzielle Beteiligung als auch allen denjenigen, welche in gleicher Weise das Zustandekommen der Unternehmung unterstützten, der Dank ausgesprochen.

Ueber die Feuergefährlichkeit des Buchen- und des Eichenholzes

sind im Auftrage des preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten von Professor Hornberger und Forstmeister Sellheim in Münden vergleichende Untersuchungen ausgeführt worden. Zu diesen Versuchen dienten 1. ein Meter lange Stäbe von ein Viertelmeter Querschnitt, und 2. ein Meter lange, 4 Centimeter dicke und teils 4,8 Centimeter breite Treppenstufen. Bei den Stäben wurde die Zeit bestimmt, wenn sie durchgebrannt waren und brachen, und ferner wurde gemessen, wie weit sich in der Längsrichtung der Stäbe die Verkohlung zur Zeit des Bruches erstreckte. Außerdem wurde geprüft, einer wie langen Zeit es bedurfte, bis die Stäbe bei gleicher Wärmezufuhr in Brand gerieten. Aus den Versuchsergebnissen, die im Juniheft der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ mitgeteilt sind, war nicht ersichtlich, daß eine der beiden Holzarten hinsichtlich der Feuergefährlichkeit vor der andern